

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 365/1 4. Änderung
- Bereich Eisenstein (westl. Bundesbahn, südl. Beyenburger Str.,
östl. Barmer Str., Lindenallee und nördl. Ritterstr.) -

Gem. § 9 (8) i.V.m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Garagen und Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(gem. § 9 (1) Nr.4 BauGB i.V.m. § 12 (1) BauNVO)

Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(gem. § 9 (1) Nr.4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)

Die Errichtung von Nebenanlagen ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

HINWEIS

Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) hat für diesen Bereich die Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen geprüft und keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gefunden, gleichwohl kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gegeben werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Darüber hinaus ist das Merkblatt des KBD zu beachten.